

[48] .Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. April 1899.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg,  
rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### Artikel 1.

Die Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen sind verpflichtet, dem Registergerichte auf Ersuchen über den Inhalt der von einem Gewerbetreibenden eingereichten Steuererklärungen, sowie über das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer und über später etwa eingetretene Veränderungen Auskunft zu ertheilen.

### Artikel 2.

Eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder der persönlich haftenden Gesellschafter das Gemeinwohl gefährdet wird. Ein Anspruch auf Entschädigung findet deshalb nicht statt.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach den für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins geltenden Vorschriften.

### Artikel 3.

Ist ein Inhaberpapier gestohlen worden oder verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so sind die Amtsgerichte auf Antrag des bisherigen Inhabers des abhanden gekommenen Papiers verpflichtet, den Verlust im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrags die Unterscheidungsmerkmale des abhanden gekommenen Papiers anzugeben, soweit sie zu dessen Erkennbarkeit erforderlich sind, und den Verlust des Papiers glaubhaft zu machen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Diese Vorschriften gelten nicht für Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere. Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine gelten sie nur insoweit, als die Scheine später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermine fällig werden.

#### Artikel 4.

Das Gesetz vom 13. Juli 1849 über die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, mit Nachtrag vom 15. April 1862, sowie das Gesetz vom 18. August 1862 die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, werden, soweit sie noch in Geltung sind und nicht schon infolge Reichsrechts außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsbestimmungen, aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar am 10. April 1899.



Carl Alexander.

v. Groß.    Rothe.    von Bawel.

---

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

---